

Beitragsordnung

des Vereins Live in Hessen e.V.

Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist §3 der Vereinssatzung.

§1 Finanzierung des Vereins / Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus unter anderem aus Mitgliedsbeiträgen nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
- (2) Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder.
- (3) Ordentliche Mitgliedschaften beziehen sich immer auf eine konkrete Musikspielstätte bzw auf ein konkretes Festival.

§ 2 Höhe der Beiträge

(1) Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder sind halbjährlich zu entrichten, und bemessen sich **pro Monat** wie folgend dargestellt.

(1a) Für Musikspielstätten ist die Kapazität (unbestuhlte Plätze) für die Eingruppierung in die Beitragskategorien maßgeblich:

- Kategorie 1: bis 250 Pax – 25,00 €
- Kategorie 2: bis 1000 Pax – 50,00 €
- Kategorie 3: bis 2000 Pax – 75,00 €

(1b) Für Festivals ist die eigene Eingruppierung in eine der folgenden Beitragskategorien maßgeblich. Diese muss bei Aufnahme durch den Vorstand bestätigt werden.

- Kategorie 1: Kleinfestivals – 10,00 €
- Kategorie 2: mittlere Festivals – 25,00 €
- Kategorie 3: größere Festivals – 50,00 €

(1c) Für Veranstalter:innen ist die Anzahl der Veranstaltungen pro Jahr für die Eingruppierung in die Beitragskategorien maßgeblich:

- Kategorie 1: bis 8 Veranstaltungen/Jahr – 10,00 €
- Kategorie 2: bis 23 Veranstaltungen/Jahr – 25,00 €
- Kategorie 3: ab 24 Veranstaltungen/Jahr – 50,00 €

(2) Körperschaften, welche vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, erhalten 25 % Ermäßigung auf den Mitgliedsbeitrag.

(3) Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte jederzeit zu erteilen. Der Vorstand sichert absolute Vertraulichkeit im Umgang mit diesen Informationen zu.

(4) Die Beiträge der Fördermitglieder verstehen sich als Mindestbeitrag, sind **jährlich** zu entrichten und bemessen sich wie folgend dargestellt:

- Kategorie 1: privat – 60,00 €
- Kategorie 2: business – 600,00 €
- Kategorie 3: premium – 1.200,00 €

Die Eingruppierung und die Höhe des tatsächlichen Förderbeitrags wählt das Fördermitglied bei Abschluss der Mitgliedschaft selbst. Der Jahresbeitrag ist auch in voller Höhe fällig, wenn die Fördermitgliedschaft im Laufe eines Jahres beginnt; gleiches gilt auch für den Fall, dass diese im Laufe eines Jahres endet.

§3 Einzelfallregelung

(1) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit im begründeten Einzelfall einen abweichenden Beitrag für ein Mitglied beschließen.

(2) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, Beitragsermäßigungen zur Verwirklichung der Satzungsziele insbesondere auch in folgenden Fällen zu gewähren:

- bei fälligkeitsnaher Zahlung, z.B. durch Erteilung einer Einzugsermächtigung;
- im ersten Jahr der Mitgliedschaft;
- bei Werbung eines Neumitglieds durch den Beitragspflichtigen.
- Aussetzung der Aufnahmegebühr zur Förderung des Mitgliedswachstums

(3) Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen, wenn eine überwiegend negative Aussicht auf die Einbringlichkeit der Beitragsforderung besteht oder die Durchsetzung der Beitragsforderung als unbillige Härte erscheint.

§4 Gültigkeit

(1) Die vorstehende Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 31.03.2022 beschlossen und gilt ab dem 01.07.2022.